

# **Verein „Bienenhaus der Schaumburger Waldimkerei e.V.“**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen "Bienenhaus der Schaumburger Waldimkerei e.V." und hat seinen Sitz in Stadthagen. Dort ist er in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Verein „Bienenhaus der Schaumburger Waldimkerei e.V.“ hat das Ziel, Aktivitäten und Projekte des Bienenhauses der Schaumburger Waldimkerei in den Bereichen des Naturschutzes und der Förderung des Wissens um das natürliche Leben der Bienen anzuregen, zu fördern und zu begleiten. Der Satzungszweck wird durch Aktivitäten und Projekte in der Forschung und durch Bildungsveranstaltungen realisiert. Insbesondere unterstützt der Verein mit Personalkosten, Sachkosten und Investitionen, die geeignet sind, Erkenntnisse über das natürliche Leben der Bienen zu gewinnen und zu vermitteln. Er fördert ausschließlich solche Projekte, die nicht mit dem Erwerbsunternehmen der Waldimkerei verbunden sind und dieses auch nicht mittelbar unterstützen. Menschen sollen angeregt werden, durch Kenntnisse von Zusammenhängen aktiv Verantwortung für Natur und Umwelt zu übernehmen. Die Sinn stiftende Funktion von Arbeit und Leben mit Bienen soll zur persönlichen Erfahrung werden. Das Bienenhaus ist dafür der Vermittlungsort.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nach § 2 Abs2 AO. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
4. Zu den Aufgaben des Vereins gehört es, das Wissen über das Leben der Bienen zu fördern und zu begleiten. Das kann in Form von Führungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen, Forschung und Veröffentlichungen geschehen. Entwickelt und unterstützt werden Projekte, in denen Kinder, Jugendliche, Familien und interessierte Menschen Einblick in landwirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge im Bienenleben gegeben wird. Soweit das in Veranstaltungen geschieht, strebt der Verein weitestgehende Inklusion bei den Anlagen an. Einbezogen sind die Erlebnisräume Streuobstwiese und Bienengarten. Anregungen für die Nutzung und den Umgang mit Bienenprodukten in Küche, Kunst und Therapie werden vermittelt durch Vorträge, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Seminare. Erfahrungen und Erkenntnisse im Bienenhaus werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mit dem Bemühen, vor allem auch Kinder und junge Menschen anzusprechen, übernimmt der Verein freiwillig und selbstständig Aufgaben der Jugendhilfe.

## § 2

### **Finanzierung und Umsetzung des Vereinszweckes**

Der Verein finanziert sich durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Spenden und durch Förderzuwendungen.

Zur Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben finanziert der Verein in folgenden Bereichen Personal- und Sachmittel:

- a) Wissenschaftliche und didaktische Arbeiten über das natürliche Leben der Bienen
- b) Erstellung von pädagogischen Konzepten und Materialien
- c) Durchführung von Veranstaltungen, Führungen etc. vor allem auch für junge Menschen
- d) Vermittlung des tradierten ökologischen und landwirtschaftlichen Wissens und des Brauchtums der Imkerei
- e) Kontaktpflege zu Institutionen, Verbänden und Arbeitsgruppen des Schulwesens, der Erwachsenenbildung, des Naturschutzes und der Landwirtschaft
- f) Zusammenarbeit mit Gruppen, Verbänden, Institutionen und Einzelpersonen auf regionaler und überregionaler Ebene im Bereich der Bienenforschung und der Bildungsarbeit im naturnahen Umgang mit Bienen
- g) Inklusion fördernde Investitionen beim Ausbau der Anlagen des Bienenhauses
- h) Akquisition von Fördermitteln

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder im "Verein Bienenhaus der Schaumburger Waldimkerei" können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist örtlich und räumlich nicht gebunden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft.
3. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 60,00 Euro pro Jahr. Die weitere Gestaltung der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung entschieden.

5. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mehrheit der Mitglieder. Wird diese Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliedsversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 32 BGB grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Insbesondere wählt und entlastet sie den Vorstand. Sie nimmt den Sach- und Geschäftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegen und beschließt über den Haushaltsplan.

Sie wählt ferner zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt sie in einer Beitrags- und Spendenordnung, die mit einfacher Mehrheit erlassen bzw. geändert wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal p.a. zusammen. Sie wird vom/von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit 14tägiger Frist schriftlich, (elektronisch oder postalisch) einberufen.

Außerdem muss sie auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins einberufen werden. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - falls nicht durch die Satzung anders bestimmt - beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins vertreten ist.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen der Satzung. Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

5. Die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung geschieht durch Aufnahme in die Niederschrift, die zu unterzeichnen ist vom Vorsitzenden und dem Protokollanten.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter(in) sowie dem/der Schatzmeister(in).

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Konstitution des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, auch elektronisch, oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf die Schäden beschränkt, die auf vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten beruhen. Der Vorstand wird gegenüber Ansprüchen von Dritten freigestellt, sofern der Vorstand diese nicht vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht hat.

Die Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vereins ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der aufgetretene Schaden durch sie vorsätzlich verursacht wurde.

6. Der Vorstand kann zur Unterstützung einen Beirat bilden, dem Mitglieder oder Nichtmitglieder angehören können. Bei der Auswahl der Mitglieder lässt sich der Vorstand von den Kompetenzen leiten, die diese in die Arbeit des Vereins einbringen können.

## **§ 7 Beirat**

Der Beirat soll nicht mehr als sechs Mitglieder haben. Er arbeitet nach Zielvorgaben des Vorstands. Die Mitgliedschaft ist zeitlich nicht vorgegeben, bleibt aber abhängig vom Einverständnis zwischen Vorstand und Mitglied. Der Beirat unterstützt den Vorstand fachlich und gibt Anregungen für konkrete Projekte und ihre Umsetzung. Der Vorstand lädt den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliedsversammlung, in der alle Stimmberechtigten vertreten sind, mit Dreiviertelmehrheit.
2. Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine weitere Mitgliedsversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung. Die Liquidation wird vom Vorstand im Sinne § 26 BGB durchgeführt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „NABU-Kreisverband Schaumburg“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung gemäß Gründungsprotokoll vom 13. Juni 2016 beschlossen.